

Vermeidung von freiheits- entziehenden Maßnahmen in stationären Einrichtungen

Beratung, Information und Unterstützung
für rechtliche Betreuer, Bevollmächtigte,
Pfleger und Therapeuten

Gemeinschaftsinitiative der Bundesstadt Bonn
und des Amtsgerichtes Bonn

Ihre Ansprechpartner

**Hilfen im Vorfeld und während
des gerichtlichen Verfahrens
durch die Bundesstadt Bonn:**

Betreuungsstelle

E-Mail: betreuungsstelle@bonn.de
Frau Budde, Telefon: 0228 - 77 58 63
Herr Hertrampf, Telefon: 0228 - 77 31 70
Frau Schmitt, Telefon: 0228 - 77 30 11

**Hilfen für ehrenamtliche Betreuer/
Bevollmächtigte durch die drei Bonner
Betreuungsvereine:**

Betreuungsverein im Diakonischen Werk Bonn und Region e.V.

E-Mail: btv@dw-bonn.de
Sekretariat, Telefon: 0228 - 22 72 24 40

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Geschäftsstelle Bonn

Stiftsgasse 17, 53111 ,Bonn
E-Mail: regina.koch@skf-bonn-rhein-sieg.de
Sekretariat, Telefon: 0228 - 98 24 10

SKM-Katholischer Verein für Soziale Dienste Bonn e.V.

Könstraße 367, 53177 Bonn
E-Mail: info@skm-bonn.de
Sekretariat, Telefon: 0228 - 98 51 11 0

**Hilfen in den jeweiligen Aufgabengebieten
durch die Bundesstadt Bonn:**

Behindertenangelegenheiten

Frau Mittenzwey, Telefon: 0228 - 77 48 85

Altenhilfe/Heimaufsicht

Herr Auxel, Telefon: 0228 - 77 58 78

Unterstützung durch das Amtsgericht Bonn

Betreuungsgericht

zuständiger Betreuungsrichter
Zentrale, Telefon: 0228 - 70 20



Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB?

Freiheitsentziehende Maßnahmen in stationären Einrichtungen hindern einen Menschen regelmäßig, das heißt stets zur gleichen Zeit, aus gleichem Grund oder über einen längeren Zeitraum daran, sich frei zu bewegen, ohne ihn unterzubringen!

Folgendes kann dazu gehören:

- **Fixieren** durch mechanische Vorrichtungen an Bett oder Stuhl durch Bettgitter, Leibgurte, Schutzdecken oder Betttücher, Therapietische am (Roll-)Stuhl, Gurte am (Roll-)Stuhl, Hand-, Fuß- oder Bauchfesseln
- **Einsperren** durch Absperren des Zimmers
- **Sedieren** durch Medikamente, gegeben mit dem Ziel der Freiheitsbeschränkung, beispielsweise Schlafmittel, Psychopharmaka
- **Sonstige Vorkehrungen** wie Wegnahme von Bekleidung, zum Beispiel Schuhe, Wegnahme von Fortbewegungsmitteln, zum Beispiel: Gehwagen, Rollatoren.

Umstritten ist die Zulässigkeit von sogenannten Sendeanlagen, welche beim Verlassen eines Bereiches oder einer Einrichtung ein Signal auslösen.

Wie kann Freiheitsentziehung verhindert werden?

In jedem Einzelfall müssen Vermeidungsalternativen geprüft werden.

Der „**Wardenfelser Weg**“ ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz im Rahmen des geltenden Betreuungs- und Verfahrensrechtes.

Die **Grundidee** ist, einen pflegeerfahrenen oder anders geeigneten Verfahrenspfleger als Fürsprecher des Betreuten/Vollmachtgebers im betreuungsgerichtlichen Genehmigungsverfahren einzu-

setzen. Seine Aufgabe ist es, im konkreten Einzelfall die Nachrangigkeit der Freiheitsbeschränkung gegenüber anderen Alternativen zu vertreten und mit allen Beteiligten eine gemeinsam getragene Lösungsmöglichkeit zu finden. Diese soll das Verhältnis von möglichen Verletzungs- und Sturzrisiken auf der einen, zu den Folgen einer angewandten Fixierung auf der anderen Seite abwägen und muss dem Betreuungsgericht berichtet werden.

Auf diese Art und Weise fließen, neben kurzfristigen Sicherheitsaspekten, auch die für den Betroffenen oft hohen Verluste an Lebensqualität, physischen und psychischen Verschlechterungen bis hin zu Tötungsrisiken, in den Abwägungsprozess zur Notwendigkeit des Freiheitsentzuges ein.

Die Erfahrung mit dem Modell zeigt: In den einvernehmlichen Lösungen wird selten die Feststellung erzielt, dass eine umfassende Fixierung tatsächlich notwendig ist.

Die vorgeschlagene Lösung fließt in die richterliche Beschlussfassung ein, in der beispielsweise die Gründe für das Versagen einer Fixierungsgenehmigung deutlich gemacht werden.

Wann ist eine Freiheitsentziehung zulässig?

Jede freiheitsentziehende Maßnahme ist nur mit vorheriger **Genehmigung durch das Betreuungsgericht** zulässig.

Nur **in Ausnahmefällen** können freiheitsentziehende Maßnahmen ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung zulässig sein.

Ausnahmen sind:

- Genehmigung durch den Betroffenen, hierzu reicht auch der natürliche Wille aus
- Rechtfertigender Notstand nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB)

- Pflege im Rahmen der Familienpflege
- wenn der Betroffene keinen, auf Ortsveränderung gerichteten Willen entwickelt (zum Beispiel Koma)
- Rollschutz bei Bewegungsunfähigkeit

Betreuer/Bevollmächtigte und Freiheitsentziehende Maßnahmen

Der **Betreuer** nach dem Betreuungsgesetz ist der rechtliche Vertreter in den vom Gericht angeordneten Aufgabenkreisen (hier zum Beispiel: Aufenthaltsbestimmungsrecht, Recht auf Anordnung freiheitsentziehender und/oder unterbringungsähnlicher Maßnahmen). Der Betreuer ist dem Gericht gegenüber verantwortlich.

Der **Bevollmächtigte** wird vom Vollmachtsgeber für die Wahrnehmung von rechtlichen Angelegenheiten bevollmächtigt. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und ausdrücklich die freiheitsentziehenden/unterbringungsähnlichen Maßnahmen benennen.

Der Betreuer oder der Bevollmächtigte bedarf für die einzelne Maßnahme der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB werden vom Betreuer oder Bevollmächtigten angeordnet und verantwortet.

Beendigung der Maßnahme

Der Betreuer oder der Bevollmächtigte hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Ist dies nicht der Fall, hat er die freiheitsentziehende Maßnahme zu beenden und die Beendigung dem Gericht mitzuteilen.